



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Departement
des Innern (EDI)
Schwanengasse 2
3003 Bern

Totalrevision der Verordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (VGWR); Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 25. April 2016 hat das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) die Kantonsregierungen eingeladen, im Rahmen einer Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (VGWR), Stellung zu nehmen. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

Mit der Totalrevision VGWR werden folgende Hauptziele verfolgt:

- Einführung des Meldeobligatoriums für alle Gebäude
- Klärung der Rollen zwischen dem Bundesamt für Statistik, Kantonen und Gemeinden. Einschliesslich Anforderungen an anerkannte Register
- Erleichterte Nutzung des GWR für den Vollzug administrativer Aufgaben und vereinfachter Datenbezug
- Explizite Erwähnung von Instrumenten für das Qualitätsmanagement

Die Einführung des Meldeobligatoriums für alle Gebäude hat eine direkte Auswirkung auf die Gemeinden des Kantons Uri.

Im Kanton Uri werden Bauprojekte bei der zuständigen Gemeinde eingereicht. Diese ist auch für den

ganzen Prozessablauf verantwortlich, inklusiv für den Dateneintrag/-lieferung und der Qualitätssicherung im GWR.

Die in der Verordnung unter Artikel 22 Übergangsbestimmung festgehaltene Frist (bis 31. Dezember 2019) zur Erfassung aller Gebäude ohne Wohnungsnutzen - auch wenn viele Daten vom Bundesamt für Statistik BFS/Vermessungsstellen ins GWR eingespeist werden - ist zu kurz.

Zu unscharf sind noch die Art und Menge der automatisch übernommenen Daten des BFS ins GWR. Bei der Übergangsfrist muss auf die in den Gemeinden zum Teil begrenzten Ressourcen hingewiesen werden.

Aus diesem Grund beantragt der Regierungsrat, den Artikel 22 Übergangsbestimmung mit einer Mindestübergangsfrist von drei Jahren (31. Dezember 2020) zu versehen.

Der Regierungsrat nimmt die vom Bundesrat vorgeschlagen Anpassungen der VGWR zur Kenntnis und bittet den Bundesrat, die von ihm gewünschte Anpassung der Übergangsfrist von mindestens drei Jahren zu übernehmen.

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit der Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 1. Juli 2016



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

Beat Jörg

Roman Balli